

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Nutzpflanzenwissenschaften, Master of Science
Hochschule: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Standort: Bonn
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Setzt die Universität bei der Zulassung zum Studiengang einen gewissen Umfang an bereits erworbenen ECTS-Leistungspunkten aus dem naturwissenschaftlichen Bereich voraus, muss dies für alle Studieninteressierten transparent sein und verbindlich verankert werden. Die Universität muss die Prüfungsordnung des Studienganges, in dem die Zugangsvoraussetzungen vermerkt sind, entsprechend anpassen. (§ 5 Abs. 1, 3 StakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch in einem Punkt nicht plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Festlegung Prüfungsumfang und Prüfungsdauer

Die Agentur stellt u.a. auf Seite 33f. des Akkreditierungsberichts fest, dass die Modulbeschreibungen keine Angaben zu Prüfungsumfang und Prüfungsdauer enthalten. Jedoch sei gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 StudakVO bei den Voraussetzungen zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten anzugeben, wie ein

Modul erfolgreich absolviert werden könne, was die Angabe von Prüfungsart, -umfang und -dauer erfordere. Dass in den §§ 16, 18 und 19 der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät Minimal- und Maximalgrößen ausgewiesen werden, erachtet die Agentur als nicht ausreichend. Die Hochschule ist ausweislich des Akkreditierungsberichts bereit, die Modulbeschreibungen diesbezüglich zu überarbeiten bzw. hat dies teilweise schon getan. Die Agentur schlägt dem Akkreditierungsrat dennoch die Formulierung einer „Auflage zum Nachweis der Veröffentlichung des überarbeiteten Modulhandbuchs, welches detaillierte Informationen zu Prüfungsumfang bzw. -dauer aller Module enthält.“

Der Akkreditierungsrat schätzt die Bereitschaft der Hochschule, die Modulhandbücher zu überarbeiten und hinsichtlich Prüfungsumfang und Prüfungsdauer konkreter zu werden. Er erachtet das aber im konkreten vorliegenden Fall aus den folgenden Gründen nicht als auflagenrelevant: Zum einen ist es aus Sicht des Akkreditierungsrats legitim, wenn den Lehrenden hinsichtlich des Prüfungsumfangs durch Minimal- und Maximalgrößen eine gewisse Flexibilität belassen wird. Zum anderen ist durch § 13 Abs. 5 der Prüfungsverfahrensordnung für mündliche Prüfungen und Klausuren gewährleistet, dass Studierende rechtzeitig zu Beginn des Semesters auch über die konkrete Dauer der Prüfungen informiert werden.

Zugangsvoraussetzungen - Präzisierung der von der Agentur vorgeschlagenen Auflage

Der Akkreditierungsrat bestätigt die von der Agentur zu § 5 StakVO („Zugangsvoraussetzungen“) vorgeschlagene Auflage vollinhaltlich, präzisiert die Formulierung jedoch dahingehend, dass die Zugangsvoraussetzungen zwingend verbindlich verankert werden müssen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

In der zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht vorgelegten Fassung der Prüfungsordnung fehlte der Modulplan (Anlage 1). Die Universität hat auf Nachfrage die vollständige Fassung der Prüfungsordnung nachgereicht.